

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Kriegshetze und -propaganda widersprechen gemäß Art. 2 UNO-Charta dem Verbot der Drohung mit und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

§ 89 entspricht mit seiner Definition der Kriegshetze auch der Konvention über zivile und politische Rechte, deren Art. 20 fordert, daß jede Kriegspropaganda und jedes Eintreten für nationale, rassische oder religiöse Feindschaft, das eine Anstiftung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch Gesetz zu verbieten ist (vgl. Bkm. über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom

16. 12. 1966 über zivile und politische Rechte vom 14. 1. 1974, GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57, und Bkm. vom 1. 3. 1976 über ihr Inkrafttreten am 23. 3. 1976, GBl. II 1976 Nr. 4 S. 108).

2. **Propagieren** eines Aggressionskrieges (§ 85), eines Aggressionsaktes (§ 86), der Verwendung von Atomwaffen oder anderer Massenvernichtungsmittel zu Aggressionszwecken (§ 93 Abs. 2) ist eine systematische, schriftliche oder mündliche Verbreitung von Ideen, Lehren und Grundsätzen, die darauf gerichtet sind, unter Mißachtung des Völkerrechts auf die Bevölkerung des eigenen Staates oder anderer Staaten ideologisch einzuwirken, um sie den Zielen imperialistischer Aggressionspolitik gefügig zu machen oder um sie einzuschüchtern. Propagieren kann mündlich oder schriftlich erfolgen, z. B. durch Massenkommunikationsmittel (Fernsehen, Reden, Vorträge, Kommentare).

Notwendige Voraussetzung ist, daß das Propagieren zu Aggressionszwecken erfolgt, d. h., es muß eine Verknüpfung zwischen dem Propagieren und dem erstrebten Ziel gegeben sein. Zu Aggressionszwecken erfolgt das Propagieren, wenn es im Sinne der ideologischen Aggression der Vorbereitung, insbesondere Androhung aggressi-

ver Handlungen dient. Damit sind Abgrenzungskriterien zu § 92, § 106 Abs. 1 Ziff. 5 und § 220 Abs. 3 gegeben.

3. **Aufforderung zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen**, ist die Einwirkung auf andere mit der Zielsetzung, deren Entscheidung zu einem Handeln zu bestimmen, das zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen führt bzw. führen kann.

4. **Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung** im Zusammenhang mit Kriegshetze und -propaganda.

**Friedensbewegungen** sind alle nationalen und internationalen Massenbewegungen, die in Übereinstimmung mit den Zielen der Weltfriedensbewegung stehen. Nicht erforderlich ist, daß die geschützten Personen Mitglied einer Organisation der Friedensbewegung sind.

Es wird jede schriftliche oder mündliche Tätigkeit für die Friedensbewegung (z. B. Vortrag, Referat, Flugblätter, Schriften, Broschüren, Bücher, Artikel) oder jede andere aktive Betätigung für die Ziele der Friedensbewegung (z. B. Teilnahme an Demonstrationen, Unterschriftaktionen, Flugblattaktionen, Veranstaltungen — öffentlich oder geschlossen) geschützt.

**Aufreizen** ist gegeben, wenn zu Aggressionszwecken gegen Anhänger der Friedensbewegung aufgewiegelt oder eine Pogromstimmung geschaffen wird, die zu deren Verfolgung führt bzw. führen kann.

Gewalt **anwenden** bedeutet die Anwendung jeder Art körperlichen Zwangs gegen einen Anhänger der Friedensbewegung wegen seiner Tätigkeit.

**Sie verfolgt oder verfolgen läßt** umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, gegen Anhänger der Friedensbewegung staatliche Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaf-